

## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| 1. Vorwort   | 2     |
| 2. Präambel  | 3     |
| 3. Standards guter wissenschaftlicher Praxis   | 4     |
| 3.1 Anwendungsbereich  | 4     |
| 3.2 Prinzipien   | 4     |
| Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien                            | 4     |
| Leitlinie 2: Berufsethos   | 4     |
| Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen | 5     |
| Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten                          | 5     |
| Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien                            | 6     |
| Leitlinie 6: Ombudspersonen  | 6     |
| 3.3 Forschungsprozess  | 7     |
| Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung                                  | 7     |
| Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen                                | 8     |
| Leitlinie 9: Forschungsdesign  | 8     |
| Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte              | 8     |
| Leitlinie 11: Methoden und Standards   | 9     |
| Leitlinie 12: Dokumentation  | 9     |
| Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen           | 10    |
| Leitlinie 14: Autorschaft  | 11    |
| Leitlinie 15: Publikationsorgan  | 11    |
| Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen      | 12    |
| Leitlinie 17: Archivierung   | 12    |
| 4. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren                         | 13    |
| 4.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten   | 13    |
| 4.2 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten                        | 14    |
| 4.2.1 Wissenschaftliche Selbstkontrolle  | 14    |
| 4.2.2 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis und mögliches Fehlverhalten   | 14    |
| 4.2.3 Befangenheit von Ombudspersonen  | 15    |
| 4.2.3.1 Umgang mit Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen                     | 16    |

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 4.2.3.2 | Verdachtsprüfung  | 16 |
| 4.3.3.3 | Vorverfahren  | 17 |
| 4.2.3.4 | Förmliche Untersuchung  | 17 |
| 4.2.3.5 | Abschluss der förmlichen Untersuchung                         | 18 |
| 4.2.3.6 | Mögliche Konsequenzen bei<br>wissenschaftlichem Fehlverhalten | 20 |
| 5.      | Schlussbestimmung   | 21 |

## **1. Vorwort**

Wir vom Gesellschaftswissenschaftlichen Institut München für Zukunftsfragen e.V. (GIM) zielen darauf ab, die Redlichkeit in der Wissenschaft weiter zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.

Wir lehnen uns stets an die aktuellen Debatten vor dem Hintergrund international geführter Debatten an. Der Kodex trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung ebenso wie dem Schutz der Legitimität des Wissenschaftssystems und der Hinweisgebenden soweit wie möglich Rechnung.

Die Rahmenbedingungen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sind wesentlich für gelingendes, gutes wissenschaftliches Arbeiten: Hierzu zählen nicht zuletzt Zeit und ausreichende Ressourcen für Forschung, Lehre und die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Wir bürgen dafür, dass sowohl Ebene eins als auch Ebene zwei der Leitlinien 1 bis 19 rechtmäßig umgesetzt werden.

(2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis untergliedern sich in sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren, und in elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens thematisieren. Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis bildet den Abschluss des Kodex.

## **2. Präambel**

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. In unterschiedlichen Rollen tragen auch Fachgesellschaften, Fachzeitschriften, Verlage, Forschungsförderer, Hinweisgebende, Ombudspersonen und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei; sie richten ihr Handeln in der – mit öffentlichen wie auch mit nicht öffentlichen Mitteln geförderten – Forschung an den Grundgedanken des Kodex aus.

So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Unser Institut fördert gute wissenschaftliche Praxis durch eine gemeinsame Willensbildung unserer Mitglieder und durch die Festlegung forschungsethischer Standards, auf die wir unsere Mitglieder verpflichten und die wir in der Community etablieren.

Herausgeberinnen und Herausgeber von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung. Das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ sowie die lokalen Ombudspersonen sind vertrauenswürdige Ansprechpartnerinnen und -partner, die Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbieten.

### **3. Standards guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **3.1 Anwendungsbereich**

Der Kodex des Gesellschaftlichen Institutes München für Zukunftsfragen richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch an die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Er fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung

#### **3.2 Prinzipien**

##### **Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien**

Das Gesellschaftliche Institut München für Zukunftsfragen e.V. (GIM) legt unter Beteiligung unserer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

*Erläuterungen:*

Zu unseren Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

##### **Leitlinie 2: Berufsethos**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unseres Institutes tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### *Erläuterungen:*

Hierzu sind regelmäßiger Austausch und ein kontinuierlicher Lern- und Weiterbildungsprozess erforderlich, die das GIM regelmäßig durchführen wird.

### **Leitlinie 3:**

Die Leitung von GIM schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Das GIM ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

### *Erläuterungen:*

Die Leitung des GIM trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind in unserem Institut geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

### **Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit des GIM. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des GIM eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung des GIM zu verhindern.

### *Erläuterungen:*

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakisatorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

#### **Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung unserer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

##### *Erläuterungen:*

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

#### **Leitlinie 6: Ombudspersonen**

Das Gesellschaftswissenschaftliche Institut sieht mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen am GIM bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

##### *Erläuterungen:*

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Vorstands des GIM sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und

qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, zumeist eine Untersuchungskommission, an das GIM weiter. Die Ombudspersonen erhalten von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht das GIM Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen nehmen in ihre Regelungen ein Wahlrecht dergestalt auf, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson des GIM oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

### **3.3 Forschungsprozess**

#### **Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung des GIM bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode

von öffentlich zugänglicher Software muss persistenzierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

#### **Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem unserer Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

##### *Erläuterungen:*

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

#### **Leitlinie 9: Forschungsdesign**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unseres Instituts berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

##### *Erläuterungen:*

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

#### **Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des GIM gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den

rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

*Erläuterungen:*

Unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

**Leitlinie 11: Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

*Erläuterungen:*

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

**Leitlinie 12: Dokumentation**

Unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und 18 Standards guter wissenschaftlicher Praxis angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

*Erläuterungen:*

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

**Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des GIM alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

*Erläuterungen:*

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von

Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

#### **Leitlinie 14: Autorschaft**

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation 20 Standards guter wissenschaftlicher Praxis die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

#### *Erläuterungen:*

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

#### **Leitlinie 15: Publikationsorgan**

Unsere Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

*Erläuterungen:*

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

**Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

*Erläuterungen:*

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

**Leitlinie 17: Archivierung**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des GIM sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien, falls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise eingehalten wurden. Sie bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

*Erläuterungen:*

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar im GIM, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

#### **4. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren (entspricht Leitlinie 18 und 19)**

##### **4.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird oder wurde, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeiten beeinträchtigt wird oder wurde. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben, zum Beispiel durch das Erfinden oder Verfälschen von Daten, durch Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung.

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werkes oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen, und zwar in Form

– einer unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

– einer Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl), beispielsweise als Gutachterin oder Gutachter,

– einer Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

– einer Anmaßung oder unbegründeten Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, einer Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,

3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer beispielsweise durch Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

(3) Ein Fehlverhalten kann sich unter anderem auch ergeben aus: aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Wissen um Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **4.2 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **4.2.1 Wissenschaftliche Selbstkontrolle**

(1) Das Gesellschaftliche Institut München für Zukunftsfragen (GIM) richtet ein gemeinsames gestuftes Verfahren zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Hierzu werden zwei Ombudsperson sowie eine gemeinsame Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle im Rahmen einer Verdachtsprüfung, eines Vorverfahrens und gegebenenfalls einer förmlichen Untersuchung eingerichtet. Die Ombudspersonen werden durch Aushänge und auf der Homepage des GIM öffentlich bekannt gegeben.

(2)

1. Ombudspersonen und Kommission sind hochschulinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle.
2. Sie bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Hochschule vor und beraten die Leitung in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudspersonen und die Mitglieder der Kommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; auch nach Ende ihrer Amtszeit darf den Ombudspersonen und den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.

(3)

1. Das gestufte Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt keine anderen rechtlich geregelten Verfahren.
2. Ombudspersonen und Kommission haben keine staatsanwaltliche oder gerichtliche Funktion.
3. Ihnen obliegt nicht die verbindliche Klärung von urheberrechtlichen Fragen.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden, die nicht Promotionsstudierende sind, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Prüfungsordnungen behandelt.

### **4.2.2 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis und mögliches Fehlverhalten**

(1)

1. Als Ombudspersonen für das Gesellschaftswissenschaftlichen Institut München für Zukunftsfragen fungieren zwei Professorinnen oder Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, eine bzw. einer von der Universität Augsburg und eine bzw. einer von der Ludwig-Maximilians-Universität München.

2. Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und prüfen in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
3. Mitglieder und Angehörige des Gesellschaftswissenschaftlichen Institutes München für Zukunftsfragen können sich an die beiden Ombudspersonen wenden.
4. Beide Ombudspersonen fungieren wechselseitig als ihre Stellvertretung. Darüber hinaus können Sie sich auch an das von der DFG eingesetzte überregionale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(2) Die Mitglieder des Gesellschaftswissenschaftlichen Institutes München für Zukunftsfragen (GIM) wählen auf Vorschlag der Vorsitzenden des GIM eine Professorin oder einen Professor oder eine Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler als Ombudsperson mit einfacher Mehrheit.

(3)

1. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
2. Aus wichtigem Grund kann das GIM mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder die Ombudsperson nach deren oder dessen Anhörung abberufen.
3. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied der Hochschulleitung sein.
4. Die Ombudspersonen erhalten von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Falls für eine angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, werden sie von sonstigen Aufgaben entlastet.

(4) Die Ombudsperson kann jederzeit gegenüber dem Senat schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führt die Ombudsperson der jeweils anderen Hochschule die Geschäfte fort.

#### **4.2.3 Befangenheit der Ombudspersonen**

(1)

1. Die Ombudsperson legt an seine bzw. ihre Unabhängigkeit die gleichen Maßstäbe an, die auch an die Unabhängigkeit eines Richters bei dessen Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit angelegt werden.
2. Die Ombudsperson überlässt, sobald sie oder er ihre oder seine eigene Befangenheit in einem bestimmten Fall feststellt, die Bearbeitung dieses Falles seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.

(2)

1. Sowohl die oder der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene als auch die Person, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informiert hat, können sich an die oder den Vorsitzenden der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wenden, wenn sie die Besorgnis haben, dass die Ombudsperson befangen ist.
2. In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende der Kommission nach Einholung einer Stellungnahme von der Ombudsperson berechtigt, nach verständiger Würdigung aller

Umstände des Einzelfalles den Sachverhalt der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zur weiteren Veranlassung verantwortlich zu übertragen.

#### **4.2.3.1 Umgang mit Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen**

(1)

1. Die zuständigen Stellen am GIM, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
2. Den von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
3. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit, sowohl gegenüber der/dem Hinweisgebenden als auch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen. Sie folgt zudem dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(3) Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

#### **4.2.3.2 Verdachtsprüfung**

(1) Die Ombudsperson berät Personen, die sie oder ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

(2)

1. Die Ombudsperson prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Konkretheit und Bedeutung.
2. Hierbei darf sie oder er das von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für das GIM, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre.
3. Eine Weitergabe aller in Wahrnehmung ihres oder seines Amtes erlangten Informationen darf lediglich an die zuständigen Gremien des GIM erfolgen.
4. Im Übrigen ist die Ombudsperson des GIM zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **4.2.3.3 Vorverfahren**

(1)

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges informiert die Ombudsperson umgehend die Wissenschaftliche Leitung des GIM.
2. Hierbei ist diese/r zur absoluten Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Information soll schriftlich oder elektronisch erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

(2)

1. In begründeten Ausnahmefällen kann unmittelbar die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung unter Umgehung der Ombudspersonen informiert werden.
2. In diesem Fall hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung umfassend die Stellung der Ombudsperson mit allen Rechten und Verpflichtungen aus dieser Ordnung inne.

(3)

1. Anschließend wird ohne schuldhaftes Zögern der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter umfassender Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben.
2. Die Frist zur Stellungnahme für die Betroffene oder den Betroffenen beträgt zwei Wochen und ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben.
3. Die Frist kann verlängert werden.
4. Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

(4)

1. Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist treffen die Ombudsperson und die Wissenschaftliche Leitung des GIM innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
2. Die Leitung des GIM ist zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

#### **4.2.3.4 Förmliche Untersuchung**

(1)

1. Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die ständige Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle, der die Ombudsperson mit beratender Stimme angehört.
2. Die ständige Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle besteht aus vier Professorinnen oder Professoren oder sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, je zwei vom GIM und je zwei von der Universität in Augsburg oder der LMU München.

3. Die Professorinnen und Professoren des GIM in der ständigen Kommission für wissenschaftliche Selbstkontrolle werden auf Vorschlag der Institutsversammlung bestellt.

(2)

1. Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
2. Die Kommission tagt nicht öffentlich; ihre Mitglieder sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Stimmrechtsübertragungen, die schriftlich oder elektronisch vorgenommen werden müssen, werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.
5. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
6. Befangenheit ist unaufgefordert an jeder Stelle des Verfahrens anzugeben.
7. Die Kommission fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an, welches die wesentlichen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.

(3)

1. Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung.
2. Die Kommission klärt den ihr zur Untersuchung vorgelegten Sachverhalt von Amts wegen auf.
3. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen.
4. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4)

1. Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
2. Die Kommission gibt der oder dem Betroffenen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist auf Wunsch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden.
4. Personen, die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit betroffen sind, können als Beistand seitens der Kommission ausgeschlossen werden.

(5) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm die Identität in diesem Stadium in der Regel offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

#### 4.2.3.5 Abschluss der förmlichen Untersuchung

(1)

1. Hält die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
2. Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen, insbesondere über die möglichen Folgen und legt die Wissenschaftliche Leitung des GIM einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

(2)

1. Die wissenschaftlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Wissenschaftliche Leitung des GIM geführt haben, sind der oder dem Betroffenen von der oder dem Vorsitzenden der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

(3)

1. Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch zur Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen.
2. Die Hochschulleitung prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4)

1. Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Beachtung der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens rechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
2. Von der zuständigen Fakultät beschlossene akademische Konsequenzen werden von der Hochschulleitung vollzogen.
3. Die Ombudsperson wird vom Präsidium über die getroffenen Maßnahmen schriftlich oder elektronisch informiert.

(5) Die Unterlagen der Ombudsperson und der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sind, nachdem das Verfahren beendet wurde, dreißig Jahre aufzubewahren.

#### **4.2.3.6 Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(1) Die Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2)

1. Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können vom GIM selbst nicht getroffen werden, aber werden der Universität/Hochschule mitgeteilt, bei der die oder der Betroffene den akademischen Grad erlangt hat.

2. In Betracht kommen insbesondere: 1. Entzug des Doktorgrades, 2. Entzug der Lehrbefugnis, 3. Beurteilung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als nicht für die wissenschaftliche Karriere geeignet.

3. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb der akademischen Qualifikation gestanden hat.

(3)

1. Bei Beschäftigten des GIM können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung und Vertragsauflösung.

(4) Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:

1. Erteilung eines Hausverbots,

2. Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,

3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht oder Wettbewerbsrecht,

4. Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,

5. Schadenersatzansprüche durch GIM oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(5)

1. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

2. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist mit der Hochschulleitung abzustimmen und wird grundsätzlich von der Hochschulleitung veranlasst.

(6) Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeber/innen werden bei festgestelltem Fehlverhalten dazu aufgefordert, wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurück zu ziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren.

(7)

1. Das GIM kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

2. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das GIM andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen.

## **5. Schlussbestimmung Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. München, den 03.08.2022  
ein.

Priv.-Doz. Dr. phil. habil. Karin B. Schnebel, 1. Vorsitzende GIM

Diese Ordnung wurde am 03.08.2022

von den Mitgliedern des GIM beschlossen.

Tag der Bekanntmachung: 03.08.2022